



Netzanschlüsse ab Mittelspannung – Anlage 4: Freiwillig dauerhaft oder temporär reduzierte Einspeiseleistung

Vertragsnummer:

Datum:

Der Netzanschlussnehmer verpflichtet sich *dauerhaft/temporär*, die Wirkleistungseinspeisung, d.h. die Summe der Leistungseinspeisung und/oder Speicher aller Bestands- und Neuanlagen, an dem Netzanschlusspunkt TH... auf eine Wirkleistungseinspeisung von *XX kW* zu begrenzen.

Diese Wirkleistungsreduzierung wurde, unter Vorbehalt einer dauerhaft wirksamen technischen Umsetzung nach TAB der Bayernwerk Netz GmbH, bei der Bestimmung des Netzanschlusspunktes berücksichtigt.

Anpassung bezüglich der Einspeiseleistung sind dem Netzbetreiber im Vorfeld mitzuteilen und führen ggf. zu einer Neubewertung des Anschlusspunktes. Die nicht erzeugte bzw. eingespeiste Energie wird von der Bayernwerk Netz GmbH nicht dokumentiert und nicht entschädigt.

Zur technischen Realisierung wird folgendes technisches Konzept mit dem Netzanschlussnehmer vereinbart, das detailliert in der TAB der Bayernwerk Netz GmbH erläutert ist:

Ausführung nach VDE-AR-N 4105 bei Anlagen mit Anschluss in der MS und einer Leistung < 135 kW

Ausführung mit „BAGE- $P_{AV,E}$ -Grenzkurvenüberwachung“ bei Anlagen mit Anschluss in der MS und einer Leistung >135 kW

Der Netzanschlussnehmer ist verpflichtet die technischen Anforderungen mit relevanten Dritten (z.B. alle Anlagenbetreiber am Netzanschlusspunkt) umzusetzen und dauerhaft sicher zu stellen. Dem Netzbetreiber ist auf Anforderung die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtung zur Begrenzung der Leistung nachzuweisen.

Sollte entgegen der Vereinbarung und technischen Anforderungen (siehe Konzeptbeschreibungen in gültiger TAB) eine Rückspeisung erfolgen, ist die Einspeisung am Einspeisepunkt unverzüglich zu unterbrechen. Dies wird durch Geräte des Netzanschlussnehmers umgesetzt. Die Aufforderung zur Unterbrechung der Einspeisung am Einspeisepunkt erfolgt durch diese Geräte automatisiert und ohne vorherige Ankündigung.

Der Netzanschlussnehmer verpflichtet sich zusätzlich auf Aufforderung des Netzbetreibers die Einspeisung am Netzanschlusspunkt unverzüglich zu unterbrechen. Falls der Netzanschlussnehmer der Aufforderung nicht nachkommt, ist der Netzbetreiber in diesem Fall berechtigt, die Einspeisung am Netzanschlusspunkt selbst zu unterbrechen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass lediglich ein Recht zur Einspeisung im Rahmen der vertraglich vereinbarten Wirkleistung am genannten Verknüpfungspunkt besteht. Ist eine vereinbarungsgemäße Umsetzung und Gewährleistung der Einspeisebegrenzung den Netzanschlussnehmer nicht möglich, ist dieser Netzanschlussvertrag anzupassen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Netzbetreiber in diesem Fall ggf. einen neuen technisch geeigneten und gesamtwirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt unter Berücksichtigung der installierten Leistung und unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Netzsituation ermittelt. Ein sich daraus ergebender neuer Netzverknüpfungspunkt kann zu Mehrkosten beim Netzanschlussnehmer führen (z.B. Kabelverlegung, da neuer Verknüpfungspunkt weiter entfernt als vorheriger Verknüpfungspunkt).